

GRUNDSÄTZE FÜR DIE FÖRDERUNG ÜBERBETRIEBLICHER BERUFSBILDUNGSSTÄTTEN

VORWORT

Kleine und mittlere Betriebe sind das Rückgrat des deutschen dualen Systems der Berufsausbildung. Sie bilden mehr als zwei Drittel aller Jugendlichen aus, die eine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Auch ihre Weiterbildungsleistungen sind beachtlich. Sie sind jedoch nicht immer in der Lage, alle geforderten Ausbildungsinhalte am Arbeitsplatz allein zu vermitteln. Um auch diesen Betrieben die Möglichkeit zu einer qualitativ anspruchsvollen Ausbildung zu bieten, wurde seit 1973 mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ein Bestand von über 600 **überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS)** mit knapp 80.000 Werkstattplätzen in den alten Ländern geschaffen, deren Qualifizierungsangebot die betriebliche Aus- und Weiterbildung bedarfsgerecht ergänzt. Inzwischen wurde die erforderliche Grundstruktur an überbetrieblichen Berufsbildungskapazitäten in den neuen Ländern fertiggestellt. 100 nach modernsten Gesichtspunkten errichtete ÜBS mit ca. 10.500 Werkstattplätzen für den langfristigen Bedarf wurden bundesseitig gefördert. Zu dem notwendigen Umstrukturierungsprozess der mittelständischen Wirtschaft haben sie einen erheblichen Beitrag geleistet.

Aus dem Haushalt des BMBF können Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von ÜBS mit dem Ziel gefördert werden, die Ausbildungsfähigkeit, vor allem kleinerer und mittlerer Betriebe, herzustellen und zu verbessern sowie die erforderliche Qualität einer modernen betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten. Hierdurch werden auch Voraussetzungen dafür geschaffen, dass bisher nicht ausbildende Betriebe dringend benötigte zusätzliche Ausbildungsplätze bereitstellen. ÜBS sind damit zu einem unverzichtbaren Bestandteil der betrieblichen beruflichen Bildung geworden.

Schwerpunkt der Bundesförderung wird künftig die Modernisierung bestehender ÜBS sein. Dadurch sollen die ÜBS ihre Funktionstüchtigkeit erhalten und verbessern, um ihren Bildungsauftrag erfüllen zu können.¹

In begründeten Ausnahmefällen können auch überbetriebliche Berufsbildungskapazitäten, für die ein zusätzlicher Bedarf vorliegt, gefördert werden. Dieser kann sich u.a. ergeben durch

- die Schaffung neuer und die Fortentwicklung bestehender Ausbildungsberufe
- regional und sektoral unterschiedliche Entwicklungen
- die stärkere Verknüpfung von Aus- und Weiterbildung
- zusätzliche Qualifikationsanforderungen, insbesondere im Bereich der neuen Technologien.

Im Rahmen der Förderkonzeption des BMBF hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) die Aufgabe, nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung von ÜBS zu unterstützen. Das BIBB führt die Förderung durch.

¹ Für die Förderung von Kompetenzzentren s. Fördergrundsätze des BIBB vom 15.06.2001.

1. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 Welche ÜBS können gefördert werden?

Gefördert werden können ÜBS, die **ergänzende überbetriebliche Ausbildung** an Personen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) vermitteln.

Die ÜBS muss **überbetriebliche Lehrgänge** anbieten. Bundeseinheitliche und, soweit solche nicht bestehen, landeseinheitliche oder vom BIBB genehmigte Lehrgangspläne sind zu beachten. Die Lehrinhalte sind mit den beruflichen Schulen aufgrund der bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne abzustimmen. Für andere Maßnahmen der beruflichen Bildung als ergänzende überbetriebliche Ausbildung müssen vergleichbare sachgerechte Unterweisungsprogramme zu Grunde gelegt werden.

Die Nutzung der ÜBS auch für Maßnahmen der beruflichen Bildung außerhalb der ergänzenden überbetrieblichen Ausbildung ist förderungsunschädlich.

Bildungsmaßnahmen, die nicht der Berufsbildung im o.g. Sinne zuzuordnen sind, (z.B. allgemeinbildende, schulische, Ausbildung für den öffentlichen Dienst) können nicht berücksichtigt werden.

Berufsbildungsstätten, die ausschließlich

- Fort- und Weiterbildung oder außerbetriebliche, also ersetzende Berufsausbildung durchführen oder
- überwiegend dem Zwecke eines Unternehmens dienen,

sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.2 Was kann gefördert werden?

1.2.1 Die Förderung von **Modernisierungsvorhaben** kommt insbesondere für ÜBS in Betracht, die überbetriebliche Berufsausbildung in nennenswertem Umfang durchführen. Mit der Modernisierung soll die Funktionstüchtigkeit der ÜBS erhalten und verbessert werden. Modernisierung im Sinne dieser Förderungsmöglichkeiten wird durch die Begriffe der baulichen Erweiterungen, Umbauten, Substanzerhaltung und durch Ausstattung ausgefüllt.

1.2.1.1 Im Rahmen der Modernisierung sind auch bauliche **Erweiterungen** förderbar, die nicht der Schaffung neuer Werkstattplätze dienen (s. Nr. 1.2.2). Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur wie Theorie- und Internatsplätze, Verwaltungsräume und Mensen sind förderfähig.
Als Erweiterungsbauten werden bauliche Ergänzungen eines vorhandenen Objektes angesehen.

1.2.1.2 **Umbauten** sind förderfähig. Sie sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objektes mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.²

² Beispiele für erforderliche Erweiterungsbauten/Umbauten:

Die Größe einer Werkstatt ist nicht mehr ausreichend für die Durchführung neuer Lehrgänge. Daher ist eine Erweiterung im Primärbereich (Werkstätten) erforderlich.

Es fehlt eine Mensa, es fehlen Räume für die ergänzende theoretische Unterweisung, die Internatskapazität ist unzureichend, die Verwaltungsräume für überbetriebliche Berufsbildung sind zu klein u.a.m. (Erweiterung des sekundären Bereiches).

Die Werkstätten liegen ungünstig zueinander. Es müssen Flächen verschiedener Werkstätten neu zugeordnet und Trennwände anders angeordnet werden. Dadurch werden Umbauten erforderlich.

- 1.2.1.3 Wesentliche Änderungen der baulichen Substanz zur **Substanzerhaltung** sind förderfähig. Substanzerhaltungen sind bauliche Maßnahmen, die einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes dienen, einschließlich der durch diese Maßnahmen verursachten Instandsetzungen. Damit sollen gravierende bauliche Mängel behoben und die Funktions-tüchtigkeit bestehender ÜBS nachhaltig auf einen modernen Stand gebracht werden. Zu den Investitionen der Substanzerhaltung zählen z.B. Maßnahmen des Wärmeschutzes, der Einbau von Isolierverglasungen, Fassadenverkleidungen, der Einbau moderner Heizungssysteme und Gebäudeinstallationen, der Ersatz von Sanitäranlagen und Schalldämmungsmaßnahmen. Weiterhin gehören hierzu Verbesserungen der Beleuchtung und Belüftung, die Verbesserung der Sicherheit und der Funktionsabläufe sowie bauliche Maßnahmen für Behinderte.

Auch die Behebung umfangreicher Betonschäden, die Neueindeckung nicht mehr reparaturfähiger Dächer oder die Behebung unzureichender Isolierung an Fassaden können bei der Förderung mit berücksichtigt werden, wenn die Gebäude älter sind als 10 Jahre und nur durch diese Maßnahmen die Funktionstüchtigkeit und der Bildungsauftrag der ÜBS erhalten werden können.

Die Behebung von Substanzschäden ist nur dann förderfähig, wenn sie trotz regelmäßiger Bauunterhaltung/Instandhaltung des Gebäudes entstanden sind. Bei nicht wahrgenommener Bauunterhaltung oder Unterlassung von notwendigen Reparaturen können Substanzerhaltungen nicht gefördert werden. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

- 1.2.1.4 Der **Neuaufbau** einer ÜBS kann in besonders begründeten Fällen gefördert werden, wenn der Neuaufbau wirtschaftlicher ist als eine andere Form der Substanzerhaltung.³ Die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit eines Neuaufbaues sind durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Kosten-Nutzen-Analysen) zu belegen.

- 1.2.1.5 **Ausstattung**, die erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit der ÜBS zu gewährleisten, ist einschließlich flankierender baulicher Maßnahmen förderfähig. Hierzu zählen notwendige Erst-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen. Ausstattungen von ÜBS können auch im Rahmen von Leasingverträgen gefördert werden (z.B. Technikbereiche mit kurzen Innovationszyklen). Voraussetzung ist, dass durch Vergleichsberechnungen belegbar ist, dass Leasing - statt Neubeschaffung - die wirtschaftlichere und zweckmäßigere Finanzierungsform darstellt. Im Gegensatz zu einem Mietvertrag soll der spätere (Rest-) Kauf der geleasteten Gegenstände (auch als Option) vorgesehen sein.

- 1.2.1.6 Gefördert werden können auch Grundstückskosten, jedoch höchstens bis zum Verkehrswert. Es kann nur der Teil des Grundstücks berücksichtigt werden, der für den Bau der ÜBS tatsächlich benötigt wird. Ein entsprechender Eigentumsnachweis ist zu führen.

- 1.2.1.7 Bevor ein vorhandenes Gebäude erweitert, umgebaut und/oder modernisiert werden soll, ist zu prüfen, ob eine wirtschaftlichere Lösung gefunden werden kann (Kosten-Nutzen-Analyse).

- 1.2.1.8 Kosten der Ausstattungsplanung sind nur im Ausnahmefall förderfähig.⁴

³ Beispiele: Notwendige Erweiterungen sind nicht durchführbar, eine Aufteilung der ÜBS auf verschiedene Standorte beeinträchtigt erheblich die Funktionsfähigkeit, Anpassungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen am bestehenden Standort sind unwirtschaftlich.

⁴ Hierüber haben die Zuwendungsgeber Einvernehmen herzustellen.

Kosten der Bauplanung - und ggf. der Ausstattungsplanung - können nur berücksichtigt werden, wenn die Maßnahme durch Gewährung einer Bundeszuwendung auch tatsächlich realisiert wird. Planungskosten für Maßnahmen, für die keine Bundeszuwendung bewilligt wird, können nicht in die Förderung einbezogen werden.

1.2.2 Die Förderung **neuer überbetrieblicher Berufsbildungskapazitäten** kommt nur noch in begründeten Ausnahmefällen infrage, wenn

- der Bedarf im Einzugsgebiet der geplanten ÜBS nicht anderweitig gedeckt werden kann (z.B. Umplanung/ Umnutzung vorhandener überbetrieblicher Berufsbildungskapazitäten unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte, Kooperation mit anderen ÜBS)
- Kapazitäten im festgelegten Einzugsgebiet für bestimmte Berufe und/oder zusätzliche Qualifikationen nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind (regionales und/oder sektorales Defizit)
- temporär (provisorisch) nutzbare Kapazitäten in Dauerberufsbildungsplätze umgewidmet werden sollen
- vormals geschaffene überbetriebliche Berufsbildungsplätze in einem nicht mehr nutzungs-/funktionsfähigen Zustand sind und die Aufgabe der Plätze auf Grund bestehender Vorschriften (z.B. Arbeitsstätten-VO) droht
- diese Kapazitäten überwiegend für überbetriebliche Berufsausbildung genutzt werden sollen.

Gefördert werden Neu- und Erweiterungsbauten (einschl. Grundstückskosten) sowie die notwendigen Ausstattungskosten. Der Erwerb von geeigneten Gebäuden/ Gebäudeteilen und die erforderlichen Umbauten können in die Förderung einbezogen werden.

Außer den unter Nr. 1.2.3 genannten Kosten/Ausgaben sind alle Kosten/Ausgaben zuwendungsfähig, die der Schaffung und Ausstattung notwendiger Werkstatträume, Lehr- und Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten (z.B. Internatsräume) dienen (s. auch DIN 276 zu Kostenermittlung und Kostenberechnung).

1.2.3 **Nicht förderungsfähig sind:**

- a) Maßnahmen der **Bauunterhaltung** und **Instandsetzung**. Instandsetzungen sind Maßnahmen, die den Soll-Zustand eines Objektes wiederherstellen. Diese Maßnahmen erhöhen insofern nicht den Gebrauchswert wie Maßnahmen der Substanzerhaltung und Modernisierung, sondern führen nur den ordnungsgemäßen Zustand herbei. Zur Instandsetzung gehört die Behebung von baulichen Mängeln, die insbesondere durch Abnutzung, Alterungs- oder Witterungseinflüsse entstanden sind. Maßnahmen der Bauunterhaltung liegen vor, wenn es noch zu keiner schadens-bewirkten Veränderung des Soll-Zustandes gekommen ist (Schadensverhinderung),
- b) Kosten der **Verwaltungstätigkeit** des Antragstellers bzw. des Trägers der ÜBS,
- c) **Finanzierungskosten**,
- d) Kosten, die einer **nicht berücksichtigungsfähigen Nutzung** (z.B. Eigennutzung durch den Träger) unterliegen,
- e) **Verbrauchsmittel**,
- f) **Umzugskosten** (z.B. bei Verlagerungen).

1.3 Welche Träger von ÜBS kommen in Betracht?

- 1.3.1 **Als Träger kommen juristische Personen des öffentlichen Rechts**, wie Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (Kammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen) und kommunale Körperschaften (Städte/Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände) in Betracht sowie im Grundsatz nachweislich gemeinnützige juristische Personen des **privaten Rechts** im Sinne der Abgabenordnung, etwa aus den Bereichen der Tarifvertragsparteien, der beruflichen Fachverbände sowie der kirchlichen und der „freien“ (Jugend)-Sozialarbeit. Abweichungen vom Grundsatz der Gemeinnützigkeit bedürfen im Einzelfall der Zustimmung durch das BMBF. Bei privatrechtlich organisierter Trägerschaft soll die zuständige Stelle nach dem BBiG bzw. HwO durch ihre Beteiligung an der Trägerschaft die Notwendigkeit der öffentlichen Förderung und die Sicherstellung einer langjährigen Nutzung und Auslastung der ÜBS unterstützen. Weitere vertragliche Regelungen oder Satzungsregelungen können gefordert werden.
- 1.3.2 Der Träger der ÜBS muss nachweisen, in welcher Form er die Finanzierung der **Folgekosten** der getätigten Investitionen (laufende Kosten für Unterhaltung und Leitungsdurchführung) sicherstellen will. Bei Neu- und Erweiterungsbauten und größeren Umbauten ist der Nachweis über **Wirtschaftlichkeitsberechnungen** zu führen. Auch bei Ausstattungsvorhaben größeren Umfanges kann der Nachweis der Wirtschaftlichkeit gefordert werden. Ansonsten reicht eine rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers aus, dass er die Folgekosten trägt.
- 1.3.3 Soweit nicht vorhanden, hat der Träger der ÜBS zur Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und der ÜBS einen **Koordinierungsausschuss** zu bilden, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind. Der Ausschuss dient insbesondere der regionalen Abstimmung der Berufsbildungsmaßnahmen zwischen Betrieb, überbetrieblicher Berufsbildungsstätte und Berufsschule; er beschließt hierzu einrichtungsbezogene Ausbildungspläne, die der Träger seinen Maßnahmen zu Grunde legen soll. Außerdem ist der Ausschuss bei Haushalts- und Personalangelegenheiten der ÜBS anzuhören. Seine Beschlüsse können den Träger weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht binden.⁵
- Ist der Träger eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft, z.B. eine Kammer, so kann der bei ihr bestehende Berufsbildungsausschuss die Funktion des Koordinierungsausschusses mit übernehmen.
- Für die Berufung der Mitglieder des Ausschusses sollen die Bestimmungen des § 56 Abs. 2 und 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder, soweit der Träger zum Handwerksbereich gehört, § 43 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) sinngemäß angewandt werden.
- 1.3.4 Die Träger von ÜBS sollen sich bereit erklären, Wünschen der Berufsschulen auf Austausch von Lehrkräften und gegenseitige Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen nach Möglichkeit zu entsprechen.
- Bei Notwendigkeit eines neuen Standortes (s. Nr. 1.2.1.4 und Nr. 1.2.2) soll die ÜBS nach Möglichkeit in räumlicher Nähe zu Berufsschulen errichtet werden, so dass eine gegenseitige Nutzung von Gebäuden und an einem Tag sowohl Unterricht in der Berufsschule als auch Ausbildung in der Berufsbildungsstätte möglich ist. Sie soll eine Größe haben, die eine wirtschaftliche Nutzung ermöglicht.
- 1.3.5 Die ÜBS soll über eine eigene Finanzplanung und Kostenrechnung verfügen. Der Träger der ÜBS muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten. Er muss die Verwendung der Finanzierungsmittel bestimmungsgemäß nachweisen.

⁵ ÜBS, die in den alten Ländern nach dem "Schwerpunktprogramm" und in den neuen Ländern auf der Grundlage der "Orientierungen" des BMBF bereits gefördert wurden, haben entsprechend den geltenden Bestimmungen bereits einen Ausschuss gebildet.

Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte müssen eine erfolgreiche überbetriebliche Berufsbildung erwarten lassen. Der Zugang zu den Lehrgängen darf nicht an eine bestimmte Organisationszugehörigkeit der Betriebe bzw. der Teilnehmer bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gebunden sein (offener Zugang). Zur Sicherstellung der geplanten Nutzung und Auslastung der ÜBS sind bei öffentlich-rechtlichen Trägern entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien herbeizuführen.

Der Träger der Einrichtung und der Träger der Bildungsmaßnahmen müssen nicht identisch sein. Damit eine gesicherte Auslastung und Nutzung der ÜBS gewährleistet wird, ist es erforderlich, einen langfristigen Nutzungsvertrag zwischen beiden Trägern abzuschließen.

1.4 Weitere Voraussetzungen für die Förderung

1.4.1 **Bedarf, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit** des zu fördernden Vorhabens sind nachzuweisen. Es können nur Kosten anerkannt werden, die bei rationeller Durchführung des Vorhabens entstehen. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kosten sind zu beachten.

1.4.2 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden

- für Bauinvestitionen, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen). Planungen, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn
- für Ausstattungsgegenstände, wenn diese noch nicht bestellt sind.

1.4.3 Die **Leistungsfähigkeit** einer ÜBS bzw. geplanten ÜBS ist u.a. durch

- entsprechende Nutzungskonzepte/Nutzungspläne
- Auslastungsberechnungen der einzelnen Werkstätten (evtl. der Internatskapazitäten)
- funktionsbezogene Werkstätten, ausreichende Größe der ÜBS (auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht, s. Nr. 1.3.2)
- Verbindung und Zuordnung zur Berufsschule

nachzuweisen.

Auch bei der Ausstattung von Werkstätten ist ein Nutzungsplan erforderlich (Berechnung der Nutzungsanteile und der Auslastung).

1.4.4 Bei beabsichtigter **Umnutzung** bereits aus Bundesmitteln geförderter ÜBS sind entsprechende Anträge auf Zustimmung bei den jeweiligen öffentlichen Zuwendungsgebern zu stellen. Vom Träger der geförderten ÜBS ist nachzuweisen, dass die ursprünglich festgelegte Nutzung der ÜBS nicht mehr möglich ist. Ein neuer Nutzungsplan ist vorzulegen.

Bei der Entscheidung über Nutzungsänderungs-/Umwidmungsanträge wird immer auf die Nutzung der gesamten ÜBS, und nicht nur auf die Nutzung des dem Antrag zu Grunde liegenden Vorhabens, abgestellt. Erforderlichenfalls werden Gutachterstellen, Landesbehörden, Bundesanstalt für Arbeit sowie zuständige Stellen nach BBiG/HwO in das Verfahren einbezogen. Die genehmigte Umwidmung/Umnutzung ist die Grundlage der weiteren Förderung.

1.4.5 Bei Neu- und Erweiterungsbauten und bei nennenswerten, wertsteigernden Änderungen an

Gebäuden wird seitens des Zuwendungsgebers grundsätzlich die **dingliche Sicherung** des evtl. Rückforderungsanspruches und der Zweckbestimmung gefordert.

- 1.4.6 Die **Zweckbindungsfristen** betragen bei Neu- und Erweiterungsbauten mindestens 25 Jahre, für die übrigen baulichen Maßnahmen mindestens 10 Jahre, für Ausstattungsgegenstände 5 Jahre. Nutzungsfristen auf Grund früherer Bewilligungsbescheide bleiben unberührt. Vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von mindestens 25 bzw. 10 Jahren wird auf Antrag entschieden, ob über das neu errichtete/erweiterte/baulich modernisierte Gebäude frei verfügt werden kann oder wie andernfalls zu verfahren ist.

Für Ausstattungen kann nach Ablauf der Zweckbindungsfrist über die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände frei verfügt werden.

Sind Ausstattungsgegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist für die durchzuführenden überbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen nicht mehr geeignet, können sie mit Einwilligung der Zuwendungsgeber auch für andere Zwecke verwendet werden.

Sind Ausstattungsgegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr gebrauchsfähig, so sind sie in Höhe des Restwertes zu veräußern. An dem Erlös sind die öffentlichen Zuwendungsgeber entsprechend dem Verhältnis ihres ursprünglichen Anteils an den Ausgaben zu beteiligen.

- 1.4.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis Ende Februar eines jeden Jahres rechtsverbindlich zu erklären, dass diese geförderten Investitionen im abgelaufenen Jahr entsprechend den Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid genutzt wurden. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Tätigkeitsberichte sollen beigefügt werden.

1.5 Art und Höhe der Förderung

- 1.5.1 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die **Zuschüsse** betragen bis zu 45 % der ausgabewirksamen förderfähigen Kosten (Anteilfinanzierung). Die **Eigenbeteiligung** des Trägers muss mindestens 25 % der ausgabewirksamen förderfähigen Kosten betragen. Eigenmittel des Trägers brauchen nicht kapitaldienstfrei aufgebracht zu werden.

- 1.5.2 Für **strukturschwache Regionen**, die durch die Abgrenzung des jeweils geltenden Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegt sind, können Zuschüsse bis zu 60 % der ausgabewirksamen förderfähigen Kosten gewährt werden. Die Eigenbeteiligung des Trägers muss mindestens 10 % betragen.

- 1.5.3 **Eigenbeteiligungen** des Trägers sind

als Eigenmittel:

- Eigenkapital (Bargeld, Bank- und Depotguthaben)
- Zuschüsse, Spenden u.ä. privater Dritter, soweit nicht eine Zweckbindung besteht, die der Förderung widerspricht
- Mittel, die Mitglieder des Trägers im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses aufbringen,

als Eigenleistung:

- vom Träger erbrachte Vorleistungen, z.B. Planungskosten, im ursächlichen Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Erweiterung der ÜBS erworbene Grundstücke (s. Nr. 1.2.1.6)
- der Zeitwert bereits vorhandener, im Eigentum des Trägers stehender, nicht öffentlich geförderter Bauteile, Baustoffe, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, sofern sie im Zusammenhang mit der beantragten Förderung errichtet bzw. beschafft wurden. In den vorgenannten Fällen ist nachzuweisen, dass bisher keine öffentliche Förderung erfolgte
-
- Wert von Sach- und Arbeitsleistungen.

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gelten nicht als Eigenmittel.

1.5.4 Liegt der zu fördernde Zweck auch im **Interesse von Dritten**, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Dafür kommen insbesondere in Betracht Mittel

- des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
- der zuständigen obersten Landesbehörde
- der Bundesanstalt für Arbeit (zuständige Landesarbeitsämter).

An den förderfähigen Gesamtkosten darf der Anteil des Bundes (BMWi und BMBF) die festgelegten Förderhöchstsätze von bis zu 45 % bzw. 60 % (s. Nr. 1.5.1 und 1.5.2) nicht überschreiten.

2. VERFAHREN

2.1 Antragstellung

Anträge auf Förderung von ÜBS aus Mitteln des BMBF sind an das

Bundesinstitut für Berufsbildung
- Abteilung 2 -
Hermann-Ehlers-Straße 10
53113 Bonn

zu stellen.

2.2 Anzeige/Antragsverfahren

2.2.1 Der Antragsteller hat sein Vorhaben **gleichzeitig** dem BIBB und der zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen. Das BIBB prüft, ob das Vorhaben die grundsätzlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2 Das BIBB leitet das Antragsverfahren mit einer Mitteilung an den Antragsteller ein, welche Antragsunterlagen/Nachweise noch vorzulegen sind.

Gleichzeitig wird der Antragsteller über die mögliche Mitfinanzierung durch andere Stellen informiert, damit er auch dort entsprechende Anträge stellen kann.

Das Land nimmt Stellung zur Einordnung des geplanten Projekts in die Regional- und Schulplanung. Die zuständige Stelle nach BBiG/HwO muss ebenfalls zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

2.2.3 Zur Prüfung des Bedarfes, der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten beteiligt das BIBB

- **Beratungs- und Gutachterstellen**, die im Auftrag des BIBB tätig werden
- bezüglich baulicher Maßnahmen zusätzlich die **staatliche Bauverwaltung** gem. den Berufsbildungsfachlichen Ergänzungsbestimmungen. Das Verfahren ist in den „Hinweisen ZBau“ festgelegt. Die gutachterlichen und berufsbildungsfachlichen Stellungnahmen sind **Entscheidungshilfen** für das BIBB.

2.2.4 Bei Neu- und Erweiterungsbauten, bei Maßnahmen mit nennenswerten wertsteigernden Änderungen am Gebäude, bei **Umnutzungsanträgen** für bestehende ÜBS beteiligt das BIBB die zuständige oberste Landesbehörde. Das Land äußert sich zur Einordnung des Vorhabens in die Schul- und Regionalplanung. Ferner wird die zuständige Stelle nach BBiG/HwO beteiligt, wenn sie nicht selbst Antragsteller ist.

Darüber hinaus hat das BIBB die Möglichkeit, auch andere Stellen z.B.

- oberste Bundesbehörden
- Bundesanstalt für Arbeit
- Spitzenorganisationen der Wirtschaft

um fachliche Stellungnahme zu bitten.

2.2.5 In Abstimmung mit den übrigen Zuwendungsgebern ergeht bei Bauvorhaben im weiteren Antragsverfahren ein Bescheid über die Anerkennung des Raum-/Bauprogrammes. Auf dieser Grundlage können die entsprechenden Bauunterlagen erstellt werden.

2.2.6 Zum vorzeitigen Beginn eines Vorhabens (s. Nr. 1.4.2) kann das BIBB in begründeten Fällen

Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung über die Zulassung zum **vorzeitigen Beginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung** bedarf eines schriftlichen Antrages. Sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn folgende Stellungnahmen vorliegen:

- bei Bauvorhaben ein Gutachten zum Bedarf und zur Zweckmäßigkeit sowie eine Stellungnahme der zuständigen Baudienststelle
- bei Ausstattungsvorhaben ein Gutachten der beauftragten Gutachterstelle.

Die übrigen öffentlichen Zuwendungsgeber müssen ebenfalls zustimmen.

Die Zulassung der Ausnahme zum vorzeitigen Beginn ist **kein Präjudiz** für eine Be-willigung der Bundesmittel. Insofern trägt der Antragsteller hierfür das gesamte Risiko.

- 2.2.7 Wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen/Nachweise und Stellungnahmen/Gutachten vorliegen, prüft das BIBB abschließend, ob die Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden, um dann die Finanzierung des Vorhabens mit den beteiligten Stellen abzustimmen.

2.3 Beginn

Die Fördergrundsätze gelten ab 01.07.2001.⁶

3. WEITERE GRUNDLAGEN DER FÖRDERUNG UND PLANUNG ÜBERBETRIEBLICHER BERUFSBILDUNGSSTÄTTEN

- 3.1 Neben den vorgenannten Förderungsvoraussetzungen sind bei der Förderung von ÜBS aus dem Haushalt des BMBF weitere rechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen:

- das Berufsbildungsgesetz (BBiG, hier insbesondere: §§ 1, 4, 7, 22, 25-27, 46-48), die Handwerksordnung (HwO), das Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG), die Ausbildungsordnungen
- die Bundeshaushaltsordnung (BHO, hier insbesondere §§ 23, 44)
- das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) bezügl. Rücknahme, Widerruf, Er-stattung und Verzinsung der gewährten Zuwendung (§§ 48, 49 und 49a VwVfG)
- die Landesgesetze (z.B. Schulgesetze)
- die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO“ (§ 44 BHO)
- die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) und

⁶ Für alle vor dem Inkrafttreten der Fördergrundsätze durch das BIBB eingeleiteten Verfahren (Einschaltung von Gutachterstellen, Absprachen über Finanzierung) gilt der bereits festgelegte Fördersatz.

ANBest-GK für Gebietskörperschaften

- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO (ZBau) mit den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).
- 3.2 Bei der Planung sind alle einschlägigen planungs- und bautechnischen sowie arbeitsschutz-rechtlichen Regelungen und Vorschriften für den Bau und die Ausstattung von Gebäuden zu beachten. Um die Planung von ÜBS zu erleichtern, haben das BMBF und das BIBB eine Reihe von **Planungshilfen** veröffentlicht.

* * *